

Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 110 (2012)
Heft: 4

Artikel: Informed Choice : Aufklärungspflicht und Selbstbestimmung
Autor: Bürge, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-949354>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Liebe Leserin, lieber Leser

Das Verhältnis zwischen Patientinnen und Patienten und dem Gesundheitspersonal hat sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. Werte wie Selbstbestimmung, Persönlichkeitsrechte und Individualität, aber auch technologische Entwicklungen wie z.B. das Internet, ermöglichen es Patientinnen und Patienten, sich ausführlich über Krankheiten und deren Behandlungsoptionen zu informieren.

Frauen wollen heutzutage als aktive Partnerinnen bei medizinischen Entscheidungsprozessen mitwirken, und sie wünschen Informationen über die ihnen zu Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten. Das Konzept der «Informed Choice» basiert auf den folgenden Wertvorstellungen: Frauen haben das Recht auf Informationen über ihre Betreuung und müssen in Entscheidungen, die ihren Körper betreffen, miteinbezogen werden. Frauen sind die primäre Entscheidungsinstanz bei allem, was während ihrer Schwangerschaft und Geburt mit ihnen geschieht. Weiter verlangt das Konzept der «Informed Choice», dass der Frau vollständige und für sie verständliche Informationen über Risiken, Vorteile und zu erwartende Resultate jeder ihr zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeit gegeben wird.

W. Wettstein

Wolfgang Wettstein

Informed Choice - Selbstbestimmung

Professionelles Handeln der Hebammen erfordert nebst fachspezifischer Kompetenz auch Respekt, Vertrauen und Empathie gegenüber den von ihnen betreuten Frauen. Dies sind aber auch unerlässliche Voraussetzungen, damit die Hebammen ihrer Aufklärungspflicht über medizinische Massnahmen hinreichend nachkommen können. Nur so wird die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Frauen gewahrt.



Lukas Bürge, Fürsprecher, lic. iur. et dipl. publ., geb. 1973, studierte Rechtswissenschaft an der Universität Bern sowie Journalistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Fribourg. Lukas Bürge ist auch Dozent an der Berner Fachhochschule BFH und an der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule BFF in Bern.

Kontakt:
Anwaltskanzlei Bürge & Partner
Hirschengraben 8
Postfach 5110
CH-3001 Bern
Tel. 031 381 50 50
www.buergeundpartner.ch

Die vielfältige Tätigkeit der Hebammen (s. Kasten S. 5) wird durch manche fachspezifische Vorschriften und Richtlinien geregelt. Ausserdem müssen zahlreiche Bestimmungen aus verschiedenen Rechtsgebieten eingehalten werden (z.B. Grundrechte, Personenrecht, Datenschutz, Gesundheitsrecht, Patientenrechte, Arbeits- und Versicherungsrecht etc.). Selbstverständlich ist es – auch im Hinblick auf die Qualitätssicherung – sehr wichtig, dass all die entsprechenden Normen befolgt werden und grosses Gewicht auf die Fachkompetenz der Hebammen gelegt wird. Aber für eine gute Beziehung zwischen den Hebammen und den von ihnen betreuten Frauen spielen insbesondere auch gegenseitiger Respekt und Vertrauen eine entscheidende Rolle. Auf diese beiden Elemente sowie auf die Würde jedes Menschen wird in der Einleitung zum Internationalen Ethik-Kodex für Hebammen¹ eigens hingewiesen, bevor dann die einzelnen Regeln zu Arbeitsbeziehungen, Berufsausübung, professioneller

Verantwortung und Weiterbildung der Hebamme dargelegt werden.

Selbstbestimmte Entscheidung

Die Regeln im Ethik-Kodex beginnen mit einer summarischen Beschreibung des Selbstbestimmungsrechts, wonach die Hebammen das Recht der Frau, informiert zu sein und wählen zu können, respektieren und deren Bereitschaft fördern, die Verantwortung für Entscheidungen zu übernehmen. Zudem sollen die Hebammen in ihrer Zusammenarbeit mit Frauen deren Recht unterstützen, sich aktiv an Entscheidungen, welche die Betreuung betreffen, zu beteiligen.

Die Bedeutung dieses Selbstbestimmungsrechts, das auch mit der Achtung der Menschenwürde (Artikel 7 BV²) zusammenhängt, hat im gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte vor allem in Europa und in den USA markant zugenommen. In der Schweiz basiert das

Aufklärungspflicht und Selbstbestimmungsrecht

Selbstbestimmungsrecht von betreuten Frauen auf den in der Bundesverfassung festgelegten Grundrechten, insbesondere der persönlichen Freiheit (Artikel 10 der Bundesverfassung). Eine schweizerisch einheitliche Regelung des Selbstbestimmungsrechts gibt es nicht; konkretisiert wird dieses Recht jedoch in der kantonalen Gesetzgebung. Dabei werden die Rechte der betreuten Frauen in der Regel denjenigen von Patientinnen und Patienten gleichgestellt. So wird beispielsweise im Kanton Bern gemäss Artikel 40 Absatz 1 GesG³ die Fachperson eine Massnahme nur durchführen, wenn die Patientin oder der Patient nach vorgängiger Aufklärung eingewilligt hat. Absatz 2 sieht vor, dass in Notfällen die Zustimmung vermutet wird, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung be-

kannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben. Artikel 40a legt fest, wie bei Urteilsunfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten vorzugehen ist. Weitere Bestimmungen befassen sich u.a. mit der Patientenverfügung und mit medizinischen Zwangsmassnahmen.

Informed Choice

Das Selbstbestimmungsrecht von Patientinnen und Patienten wird oft mit dem englischen Begriff «informed consent» («informierte Einwilligung») charakterisiert. Es geht jedoch nicht nur um die Zustimmung einer genügend informierten Person zu einer medizinischen Massnahme. Das Selbstbestimmungsrecht muss auch die Ablehnung einer Massnahme oder den (noch rechtzeitigen) Widerruf einer bereits erfolgten Zustimmung oder die Entscheidung für eine allfällige Behandlungsalternative ermöglichen. Deshalb ist

In der *Berufsdefinition der Hebamme* wird u.a. Folgendes festgehalten:

Sie (die Hebamme) arbeitet mit den Frauen partnerschaftlich zusammen und gewährt ihnen die erforderliche Unterstützung, Betreuung und Beratung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Sie leitet eigenverantwortlich die Geburt und betreut das Neugeborene und den Säugling. Die Arbeit der Hebamme umfasst präventive Massnahmen, die Förderung der normalen Geburt, das Erkennen von Komplikationen bei Mutter und Kind, die Gewährleistung notwendiger medizinischer Behandlung oder anderer angemessener Unterstützung sowie die Durchführung von Notfallmassnahmen.

Berufsdefinition der Hebamme, 2005 vom Rat des Internationalen Hebammenverbands (ICM) angenommen, und vom Zentralvorstand des Schweizerischen Hebammenverbands (SHV) genehmigt, 2007 von der Berufskonferenz Hebamme (BKH) überarbeitet und genehmigt.



Foto: David Nydegger

Ausführliche Informationen und praktische Beispiele zum Selbstbestimmungsrecht von Patientinnen und Patienten finden sich u.a. in:

- Landolt Hardy, Rechtskunde für Gesundheits- und Pflegeberufe, Bern 2004, S. 73 ff.
- Recht der Patientinnen und Patienten auf Selbstbestimmung. Medizinisch-ethische Grundsätze der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, Basel 2005
- Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag. Ein Leitfaden für die Praxis, hg. von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Basel 2008, S. 31 ff.

der Begriff «Informed Choice» vorzuziehen, mit dem zum Ausdruck gebracht wird, dass das Selbstbestimmungsrecht eine «informierte Wahl», d.h. eine bewusste, fundierte, sachkundige Entscheidung der betreffenden Person umfasst.⁴

Aufklärungspflicht

Eine wesentliche Voraussetzung für die persönliche Willensbildung und Entscheidungsfindung und damit für das Selbstbestimmungsrecht bzw. für die Einwilligung zu einer Massnahme ist die vorgängige Aufklärung durch die Fachperson. Diese ist im Kanton Bern in Artikel 39 des GesG wie folgt geregelt:

- 1 Die Fachperson hat die Patientin oder den Patienten im Rahmen ihrer Zuständigkeit vollständig, angemessen und verständlich aufzuklären.
- 2 Die Aufklärung hat sich insbesondere zu erstrecken auf:
 - a. den Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten und im Rahmen der Zuständigkeit der Fachperson auf die entsprechende Diagnose
 - b. den Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken, die Vor- und Nachteile und die Kosten der beabsichtigten vorbeugenden, diagnosti-

¹ Vom Rat des Internationalen Hebammenverbands (ICM) im Mai 1993 und von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hebammenverbands (SHV) 1994 angenommen (inzwischen mehrmals überarbeitet).

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101), abrufbar unter: www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html

³ Gesundheitsgesetz des Kantons Bern (BSG 811.01), abrufbar unter: www.sta.be.ch/belex/d/8/811_01.html

⁴ Diese Differenzierung ist z.B. in Art. 2 der Universal Rights of Childbearing Women (hg. von der White Ribbon Alliance for Safe Motherhood, Washington, 2011) weitgehend enthalten: «Every woman has the right to information, informed consent and refusal, and respect for her choices and preferences, including the right to her choice of companionship during maternity care, whenever possible».

schen oder therapeutischen Massnahmen und
c. die Behandlungsalternativen.

3 Die Aufklärung hat mit der gebotenen Schonung zu erfolgen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Patientin oder den Patienten übermässig belastet oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst. Sie kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sofortiges Handeln notwendig ist. Die Patientinnen und Patienten sind in diesem Fall aufzuklären, sobald es ihr Zustand erlaubt.

Ausnahmen von der Aufklärungspflicht

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift darf in folgenden Fällen eine Aufklärung unterbleiben oder eingeschränkt werden, ohne dass man Gefahr läuft, einen unzulässigen und allenfalls strafbaren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person vorzunehmen:

- bei ungefährlichen und alltäglichen Eingriffen (weil die Aufklärung dann unangemessen wäre);
- in Notfällen («... wenn sofortiges Handeln notwendig ist»);
- im Rahmen des sog. therapeutischen Privilegs (z.B. schlechte Prognose, welche die Patientin derart erschrecken würde, dass ihr körperlicher und psychischer Zustand gefährdet würde);
- bei freiwilligem Verzicht.

Praktische Herausforderungen an die Hebamme

Bei der konkreten Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen können sich je nach Situation besondere Probleme ergeben. Dazu einige Beispiele:

- **Zeitfaktor:** Wenn immer möglich muss die «vorgängige Aufklärung» zeitlich so festgelegt werden, dass vor der Durchführung einer allfälligen Massnahme genügend Zeit für die Entscheidungsfindung zur Verfügung steht.
- **Adäquate Aufklärung:** In Informations- bzw. Aufklärungsgesprächen ist vor allem auch bei der Erläuterung komplexer medizinischer Probleme auf den Wissensstand und die Aufnahmebereitschaft der Patientin oder des Patienten Rücksicht zu nehmen. Verständigungsschwierigkeiten infolge fehlender oder mangelhafter Sprachkenntnisse sollten durch professionelle Übersetzungen überwunden werden.
- **Transkulturelle Kompetenz:** Haben die Patientinnen und Patienten einen Migrationshintergrund und stammen aus einem völlig anderen Kulturkreis, unterscheiden sich ihre Wertvorstellungen,

persönlichen Anliegen und Bedürfnisse möglicherweise sehr stark von jenen der Fachperson. In solchen Situationen erfordern der Respekt und das Verständnis der Fachperson für die besonderen Verhältnisse und Eigenheiten ihrer Patientinnen und Patienten viel Empathie und ein ausreichendes Wissen über die relevanten kulturellen Unterschiede (sog. transkulturelle Kompetenz). Nur so kann ein Vertrauensverhältnis und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aufgebaut werden.

- **Achtung des Entscheids:** Spricht sich eine Patientin oder ein Patient nach vorgängiger Aufklärung gegen eine vorgeschlagene Massnahme aus, so ist dieser Entscheid im Sinne des Selbstbestimmungsrechts von der Fachperson zu respektieren.
- **Dokumentation:** Da in einem Streitfall die Beweislast für eine korrekte, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführte Aufklärung bei der betreffenden Fachperson liegt, ist es wichtig, dass auch diesbezüglich eine angemessene Dokumentation erstellt wird. Bei einschneidenden Eingriffen empfiehlt es sich, die Patientinnen eine entsprechende Erklärung unterzeichnen zu lassen, wonach sie vorgängig über die medizinische Massnahme genügend aufgeklärt wurden. ◀

Buchtipps



«Die Rechte der Patienten»

zu bestellen unter Tel. 044 253 90 70 oder unter www.ktipp.ch